

Kalkar, den 29. August 2017

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar

1. Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates der Stadt am 15.09.2016 wurde die Verwaltung im Zuge der Beantwortung einer „Anfrage zur möglichen Verbesserung der städtischen Haushaltssituation“ u. a. beauftragt, das Thema „Einführung einer Zweitwohnungssteuer“ weiter zu verfolgen.

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet. Eine Zweitwohnung ist jede nicht als Hauptwohnung gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt dies sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als zwei Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden. Die Steuer wird nach Ablauf des Jahres erhoben, in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Nur so lässt sich bestimmen, wie lange die Wohnung vorgehalten wurde und wie hoch der Mietwert ist.

Ziel der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist die Beteiligung von Zweitwohnsitzinhabern an den Kosten der Stadt für die angebotene Infrastruktur, da mit Nebenwohnung gemeldete Personen weder bei den Schlüsselzuweisungen, der Investitions- und Sportpauschale noch beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies soll einerseits durch melderechtliche Effekte (Umwandlung der Nebenwohnung zur einzigen Wohnung oder Hauptwohnung) bei den genannten Zuweisungen erreicht werden oder andererseits durch die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer.

Die Zweitwohnungssteuer wurde erstmalig im Jahr 1972 in einer deutschen Gemeinde erhoben. Ihre Zulässigkeit ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnungssteuer als zulässige örtliche Aufwandssteuer eingestuft.

Aktuell wird die Zweitwohnungssteuer in fast 60 Kommunen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Steuersätze liegen hier zwischen 10 % und 16,5 % auf die Jahresrohmierte, davon fast 90 % zwischen 10 % und 12 %.

Es wird vorgeschlagen, die Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2018 mit einem Steuersatz in Höhe von 11 % zu erheben.

Als *Anlage 2* ist eine Prognose der jährlichen Steuereinnahmen ab dem Kalenderjahr 2019 beigefügt.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Weil die Steuer erst nach Ablauf des Jahres erhoben wird, werden ab dem Haushaltsjahr 2019 Mehrerträge durch die Zweitwohnungssteuer in Höhe von etwa 102.000,00 € sowie zusätzliche Schlüsselzuweisung in Höhe von 15.000,00 € jährlich erwartet.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kalkar wird in der Fassung der *Anlage 1* zur Drucksache beschlossen.

Dr. Schulz